

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 15. Juli 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0844/94 - 3.2.1

Anmeldenummer: 90111283.9

Veröffentlichungsnummer: 0405245

IPC: F16L 33/20

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Schlauchanschlussarmatur für einen Hochdruckschlauch

Anmelder:

Techno-Chemie Kessler & Co. GmbH

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 123(2) EPÜ

Schlagwort:

"Änderungen - Anspruchserweiterung (nach sachlicher Ergänzung verneint)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0844/94 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 15. Juli 1996

Beschwerdeführer: Techno-Chemie Kessler & Co. GmbH
Dieselstraße 4
D-61184 Karben (DE)

Vertreter: Schieferdecker, Lutz, Dipl.-Ing.
Herrnstraße 37
D-63065 Offenbach (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 3. Juni 1994
zur Post gegeben wurde und mit der die
europäische Patentanmeldung Nr. 90 111 283.9
aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. A. Gumbel
Mitglieder: F. J. Pröls
B. J. Schachenmann

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 15. Juni 1990 angemeldete und am 2. Januar 1991 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 90 111 283.9 wurde mit der am 3. Juni 1994 zur Post gegebenen Entscheidung der Prüfungsabteilung zurückgewiesen.
- II. In der Entscheidung kam die Prüfungsabteilung zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand nach dem damals geltenden Anspruch 1 über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglichen Fassung hinausgehe und damit nicht die Forderung des Artikels 123 (2) EPÜ erfülle.
- III. Am 30. Juli 1994 hat die Anmelderin (Beschwerdeführerin) gegen diese Entscheidung unter gleichzeitiger Bezahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist am 21. September 1994 eingegangen.
- IV. Mit der Eingabe vom 29. März 1996, eingegangen am 2. April 1996, hat die Beschwerdeführerin in Erwiderung auf eine Mitteilung der Beschwerdekammer neue Ansprüche 1 bis 7 eingereicht. Nach einer telefonischen Rücksprache hat sie in einer Eingabe vom 8. Juli 1996 ihr Einverständnis zu einer weiteren Änderung im Anspruch 3 erklärt.
- V. ; Die Beschwerdeführerin beantragt, die Sache zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens mit den geänderten Ansprüchen an die Vorinstanz zurückzuverweisen.
- VI. Der Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Schlauchanschlußarmatur für einen Hochdruckschlauch (2) mit einem in das Schlauchende (3) einsetzbaren Nippel (4) und mit einer zu seiner Befestigung auf das

Schlauchende (3) aufpreßbaren Klemmhülse (5), wobei radial einwärts gerichtete Halterippen (6) innen an der Klemmhülse (5) und/oder Dichtungsnuten (7) außen am Nippel (4) vorgesehen sind,

dadurch gekennzeichnet,

daß schlauchseitig von den Halterippen (6) und/oder den Dichtungsnuten (7) an der Klemmhülse (5) innen eine Ringnut (11) und am Nippel (4) außen gegenüber der Ringnut (11) ein Ringwulst (9) vorgesehen sind und daß die Klemmhülse (5) zumindest vor dem Verpressen außen einen Ringwulst (10, 10a) aufweist, der im Bereich der schlauchseitigen Hälfte der Klemmhülse (5) angeordnet ist."

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 7 betreffen weitere Ausführungsformen der Vorrichtung nach dem Anspruch 1.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. *Zulässigkeit der geänderten Ansprüche im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ*

2.1 Anspruch 1

2.1.1 Oberbegriff

Der Oberbegriff des Anspruchs 1 unterscheidet sich sinngemäß von dem Text in den Zeilen 1 bis 7 des ursprünglichen Anspruchs 1 (bis einschließlich des Wortes "Dichtungsnuten") einerseits durch die Weglassung der Wortfolge "auf die Schlauchwand hin" und andererseits durch die Aufnahme von Alternativen, bedingt durch die

Einfügung der Wortfolge "und/oder" anstelle des Wortes "und".

Die Weglassung der Wortfolge "auf die Schlauchwand hin" im Anschluß an die Wortfolge "und der Nippel außen" (Zeile 6 des ursprünglichen Anspruch 1) bewirkt keine Änderung der ursprünglichen Lehre, denn bei einem von einem Schlauch überdeckten Nippel ist dessen Außenfläche notwendig auf die Schlauchwand hin gerichtet.

Auch die weitere Änderung (Alternativmerkmale), daß anstelle der im ursprünglichen Anspruch 1 schon erwähnten Anordnung von

- A) "Halterippen (6) innen an der Klemmhülse (5) **und** Dichtungsnuten (7) außen am Nippel (4)"
- B) auch allein "Dichtungsnuten (7) außen am Nippel (4)"
- C) oder allein "Halterippen (6) innen an der Klemmhülse (5)"

vorgesehen sein können, liegt im Rahmen der ursprünglichen Lehre.

Die Alternativlösung B) ist eindeutig zumindest in den Figuren 4 und 5 der ursprünglichen Unterlagen offenbart, bei denen den nicht mit Bezugszeichen versehenen, in etwa rechteckig ausgeführten "Dichtungsnuten außen am Nippel (4)" **keine** "Halterippen innen an der Klemmhülse (5)" gegenüberliegen, sondern eine glatte zylindrische Innenoberfläche gegenübersteht.

Die Alternativlösung C) findet keine unmittelbare Stütze in den Ausführungsbeispielen und den Figuren nach den ursprünglichen Unterlagen.

Die Kammer ist jedoch in Anwendung der Rechtsprechung gemäß den Beschwerdekammerentscheidungen T 331/87, ABl. EPA 1991, 22 und T 260/85, ABl. EPA 1989, 105 der Auffassung, daß die Weglassung des Merkmals "Dichtungsnuten (7) außen am Nippel (4)" bei der im ursprünglichen Anspruch 1 sowie in den Ausführungen nach den Figuren 1, 2 und 6 definierten Alternativlösung A nicht gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstößt, da ein fachmännischer Leser der ursprünglichen Unterlagen eindeutig erkennt, daß

- das weggelassene Merkmal in der Offenbarung nicht als wesentlich hingestellt worden ist,
- es als solches für die Funktion der Erfindung unter Berücksichtigung der technischen Aufgabe, die sie lösen soll, nicht unerlässlich ist und
- das Ersetzen oder Streichen keine wesentliche Angleichung anderer Merkmale erfordert.

Im übrigen entnimmt der fachkundige Leser der ursprünglichen Beschreibungsseite 2, Absatz 3 den Hinweis, daß der Nippel "gegebenenfalls" wellig gestaltet ist, d. h. daß auch eine Ausführung ohne eine solche wellige Gestaltung (mit der offenbar auch die Nuten gemeint sind) möglich ist.

2.1.2 Kennzeichen des Anspruchs 1:

Die Lehre nach dem Kennzeichen des Anspruchs 1 definiert drei Gestaltungsmerkmale der Schlauchanschlußarmatur, nämlich daß

- a) an der Klemmhülse (5) innen eine **Ringnut** (11), schlauchseitig von den Halterippen (6) und/oder den Dichtungsnuten (7) angeordnet, vorgesehen ist;

- b) am Nippel (4) außen gegenüber der Ringnut (11) ein **Ringwulst** (9) vorgesehen ist und
- c) die Klemmhülse (5) zumindest vor dem Verpressen außen einen (weiteren) **Ringwulst** (10, 10a) aufweist, der im Bereich der schlauchseitigen Hälfte der Klemmhülse (5) angeordnet ist.

In dem der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden damaligen Anspruch 1 war anstelle der vorgenannten drei Gestaltungsmerkmale nur ein Hinweis auf "Rückhalte-einrichtungen (9, 11)" enthalten in Verbindung mit der durch sie ausgeübten Funktion, nämlich daß sie "gemeinsam ein axiales Passieren des beim Aufpressen der Klemmhülse (5) zusammenpreßbaren/zusammengepreßten Schlauchmaterials verhindern".

- 2.1.3 In der angefochtenen Entscheidung ist diese Verallgemeinerung nach Auffassung der Beschwerdekammer zu Recht als Verstoß gegen Artikel 123 (2) bezeichnet worden, da sie an die Stelle der in den ursprünglichen Unterlagen definierten speziellen Konstruktionsmerkmale a), b) und c) (siehe obigen Abschnitt 2.1.2) eine mit Funktionsangaben definierte Verallgemeinerung gesetzt hat, für die es in den ursprünglichen Unterlagen keine Basis gab.

Die im Kennzeichen des geltenden Anspruchs 1 nunmehr wieder enthaltenen Gestaltungsmerkmale a), b) und c) waren schon im ursprünglichen Anspruch 1 enthalten, wobei das in das Merkmal c) zusätzlich aufgenommene Wort "zumindest" durch das Ausführungsbeispiel nach der Figur 2 der ursprünglichen Unterlagen gedeckt ist, in der deutlich erkennbar ist, daß der vor dem Verpressen außen an der Klemmhülse 5 vorhandene (weitere) Ringwulst 10 (vgl. Figur 1) nach dem Verpressen verschwunden ist.

2.1.4 Da sich somit alle Merkmale des Anspruchs 1 aus dem ursprünglichen Offenbarungsinhalt der Anmeldung ableiten lassen, entspricht dieser Anspruch den Anforderungen von Artikel 123 (2) EPÜ.

2.2 Abhängige Ansprüche

Die abhängigen Ansprüche 2 und 4 bis 7 entsprechen im wesentlichen den ursprünglichen Ansprüchen 2 und 4 bis 7. Der Anspruch 3 stützt sich auf den ursprünglichen Anspruch 3 sowie die Offenbarung der Figur 1, aus der klar ersichtlich ist, daß sich der Ringwulst (10) in axialer Richtung auch im Bereich der Halterippen (6) erstreckt.

Somit entsprechen auch die abhängigen Ansprüche 2 bis 7 den Anforderungen von Artikel 123 (2) EPÜ.

3. Nachdem durch die geltenden Ansprüche die in der angefochtenen Entscheidung bzw. in dem vorangegangenen Bescheid vom 27. August 1993 beanstandeten Mängel beseitigt wurden, ist die Patentanmeldung entsprechend dem Antrag der Beschwerdeführerin (vgl. Punkt V der Entscheidung) zur weiteren Prüfung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

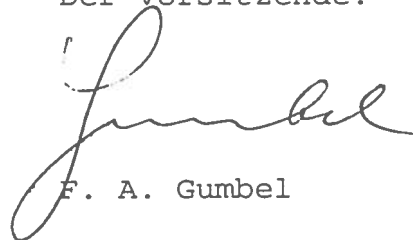
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. A. Gumbel

